

Neuerlasse von Satzungen der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Geflüchteten mit besonderen Bedarfen

Satzung über die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht

(Abgeschlossene Wohnräume-Benutzungssatzung – AW-Benutzungssatzung)

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München

(Abgeschlossene Wohnräume Gebührensatzung – AW-Gebührensatzung)

Satzung über die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München

(JGM-Quartiere-Benutzungssatzung)

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München

(JGM-Quartiere-Gebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16128

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Erforderliche Anpassungen der Benutzungs- und Gebührensatzungen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten mit besonderen Bedarfen
Inhalt	Darstellung und Begründung der Neuerlasse
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Einmalig 122.000 € in 2025 489.100 € ab 2026
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Neuerlasse der genannten Satzungen werden beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Wohnprojekte Vulnerable Geflüchtete abgeschlossener Wohnraum
Ortsangabe	(-/-)

Neuerlasse von Satzungen der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Geflüchteten mit besonderen Bedarfen:

Satzung über die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht

(Abgeschlossene Wohnräume-Benutzungssatzung – AW-Benutzungssatzung)

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München

(Abgeschlossene Wohnräume Gebührensatzung – AW-Gebührensatzung)

Satzung über die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München

(JGM-Quartiere-Benutzungssatzung)

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München

(JGM-Quartiere-Gebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16128

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Ausgangslage	3
2. Abgeschlossene Wohnräume.....	4
2.1 Angemietete und überlassene Wohnungen Nutzungs- und Gebührensatzung: Anpassung des Geltungsbereichs	4
2.2 Neuerlass der Abgeschlossene Wohnräume Nutzungsatzung (Anlage 1)	4
2.3 Neuerlass der Abgeschlossene Wohnräume Gebührensatzung (Anlage 2)	5
3. JGM-Quartiere	5
3.1 Neuerlass der JGM-Quartiere Nutzungsatzung (Anlage 3)	5
3.2 Neuerlass der JGM-Quartiere-Gebührensatzung (Anlage 4).....	5
3.2.1 Gebührenerhöhung	5

3.2.2 Erweiterung der Kategorien.....	6
3.3 Außerkrafttreten der UF-Quartiere-Benutzungssatzung und der UF-Quartiere-Gebührensatzung.....	6
4. Entscheidungsvorschlag	7
5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung.....	7
Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:.....	7
5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit	7
6. Klimaprüfung.....	7
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration bringt Geflüchtete mit besonderen Bedarfen (sog. Vulnerable) in eigens dafür eingerichteten Wohnprojekten bzw. Einzelwohnungen unter. Zur Zielgruppe zählen insbesondere Geflüchtete mit physischen/psychischen Erkrankungen, Pflegebedarf, Behinderung, LGBTIQ* und junge Erwachsene in Schule/Ausbildung. Im Fokus der Unterbringung stehen eine bedarfsgerechte und intensive Betreuung der Klient*innen. Zu den zentralen Zielen zählen das Erlernen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung sowie eine erfolgreiche Integration in Alltag, Beruf, Familie und Gesellschaft.

Die Unterbringung des Personenkreises und die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgen auf Grundlage der folgenden Benutzungs- und Gebührensatzungen:

- Satzung über die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München (Angemietete und überlassene Wohnungen Benutzungs-satzung)
- Satzung über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München (Angemietete und überlassene Wohnungen Gebührensatzung)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Gebührensatzung)

Die genannten Satzungen sind in ihrer jetzigen Form aus der 2014 aufgehobenen Unterkünfte-Benutzungssatzung und Unterkünfte-Gebührensatzung entstanden (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13882). Seitdem gab es umfangreiche konzeptionelle Änderungen in der Betreuung und Unterbringung, die in den Satzungen bisher keine Berücksichtigung finden. Auch rechtliche Rahmenbedingungen haben sich mitunter geändert. Vor diesem Hintergrund ist eine umfangreiche Anpassung der Satzungen in Form von Neuerlassen notwendig.

Dies beinhaltet auch eine Umbenennung der „UF-Quartiere“ (unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge) in „JGM-Quartiere“ (junge Geflüchtete und Migrant*innen) und eine Abspaltung der mit dieser Sitzungsvorlage neu erlassenen Satzungen über die „abgeschlossenen Wohnräume“ (AW) von den aktuell bestehenden Satzungen über die „angemieteten und überlassenen Wohnungen“ (AüW).

Neben fachlich/inhaltlichen Anpassungen erfolgt außerdem eine Erhöhung der für die Unterbringung erhobenen Benutzungsgebühren (Art. 8 KAG).

Die Sitzungsvorlage beinhaltet im Folgenden eine Darstellung der erforderlichen Neuerlasse einschließlich inhaltlicher Ausführungen.

2. Abgeschlossene Wohnräume

2.1 Angemietete und überlassene Wohnungen Benutzungs- und Gebührensatzung: Anpassung des Geltungsbereichs

Neben der bedarfsspezifischen Unterbringung von vulnerablen Geflüchteten regeln die Benutzungs- und Gebührensatzungen für angemietete und überlassene Wohnungen aktuell auch die Unterbringung wohnungsloser Haushalte in angemieteten/überlassenen Wohneinheiten (sog. Altnutzer*innen aus dem Rückgabeprogramm, derzeit 13 Haushalte, deren Versorgung mit dauerhaftem Wohnraum ansteht) sowie wohnungsloser Haushalte, die im Rahmen der Zwischennutzung von Stiftungswohnungen zur Vermeidung von deren Leerstand vorübergehend dort untergebracht sind.

Aus diesem Grund bleiben die bestehenden Satzungen für die Unterbringung der Zielgruppen der sog. Altnutzer*innen sowie der Haushalte in zwischengenutzten Stiftungswohnungen vom 15.04.2014 in ihrer aktuell gültigen Form erhalten (Satzung über die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München – Angemietete und überlassene Wohnungen Benutzungssatzung / Satzung über die Gebühren für die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München – Angemietete und überlassene Wohnungen Gebührensatzung, beide vom 15.04.2014). Eine Aktualisierung dieser Satzungen ist angedacht.

Aus ihnen herausgelöst werden die in dieser Sitzungsvorlage neu erlassenen Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Abgeschlossenen Wohnräume, die im Folgenden dargestellt werden.

2.2 Neuerlass der Abgeschlossene Wohnräume Benutzungssatzung (Anlage 1)

Die aktuell gültige AÜW-Benutzungssatzung erfüllt in ihrer jetzigen Form die fachlichen Anforderungen nicht mehr. Zum einen entspricht der dort festgelegte Geltungsbereich nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Unterbringung erfolgt neben Einzelwohnungen auch in speziellen Wohnprojekten, in jedem Fall aber in abgeschlossenen Wohnräumen mit eigenem Sanitär- und Kochbereich. Zum anderen beinhaltet die aktuelle Satzung keine näheren Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Zielgruppe (wohnungslose Personen mit Fluchthintergrund bzw. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG) und der konzeptionellen Grundlagen der Unterbringung bzw. Betreuung. Aus diesem Grund werden in die neue Satzung Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal und zur Mitwirkungspflicht aufgenommen.

Auslöser für den Neuerlass war außerdem eine weitgehende Angleichung zwischen JGM-Quartiere-Benutzungssatzung (ehem. UF) und der Benutzungssatzung für abgeschlossene Wohnräume, was zahlreiche inhaltliche und redaktionelle Änderungen zur Folge hatte.

In § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung wurde der gemäß Gewaltschutzkonzept für die Unterkünfte des Wohnungslosen- und Geflüchtetenbereichs der Landeshauptstadt München erforderliche Passus zum Gewaltschutz aufgenommen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465).

§ 8 der Benutzungssatzung berücksichtigt zudem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch Zimmer in Einrichtungen für Geflüchtete eine Wohnung i. S. d. Art. 13 Abs. 1 GG sind (BVerwG, Urt. v. 15.06.2023 - 1 C 10.22). Die bestehende Vorschrift zum Betretungsrecht ist dahingehend nicht grundrechtskonform. Die erforderliche Neuregelung des Betretungsrechts orientiert sich weitgehend an den einschlägigen Bestimmungen aus Art. 13 Abs. 7 GG i. V. m. Art. 24 Abs. 3 BayGO.

Die Neufassung der AW-Benutzungssatzung befindet sich in Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage.

2.3 Neuerlass der Abgeschlossene Wohnräume Gebührensatzung (Anlage 2)

Die Gebühren für die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen wurden seit 2014 nicht mehr erhöht. Die Höhe der Gebühren in der neu zu erlassenden AW-Gebührensatzung wird auf Grundlage der bisherigen Gebührensatzung für angemietete und überlassene Wohnungen angepasst.

Als Bemessungsgrundlage der Gebührenfestsetzung wurde der Zeitraum zwischen 2014 (letzte Gebührenbemessung) und 2023 (Zeitpunkt der gem. Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG ermittelten ansatzfähigen Kosten) herangezogen (Gebührenkalkulation vom 13.02.2025). Da eine kostendeckende Gebührenerhebung nicht sozialverträglich wäre, erfolgt die Erhöhung der Benutzungsgebühren nach dem Preissteigerungsindex i. H. v. 24,1 %.

Die monatliche Nebenkostenpauschale für Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung wird ebenfalls gem. Preissteigerungsindex erhöht. Um die Berechnung und Darstellung der Gebühren insgesamt übersichtlicher zu gestalten, werden die Gebühren unter Berücksichtigung der jeweiligen Nebenkostenbestandteile dargestellt.

Die Gebühren sind in § 4 Abs. 1 AW-Gebührensatzung in Anlage 2 dargestellt.

3. JGM-Quartiere

3.1 Neuerlass der JGM-Quartiere Benutzungssatzung (Anlage 3)

Die aktuell gültige UF-Quartiere-Benutzungssatzung regelt die vorübergehende Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen bis zum Alter von 23 Jahren in Wohnprojekten und Wohngemeinschaften. Auch hier entspricht der Geltungsbereich nicht mehr den konzeptionellen und realen Begebenheiten. Die aktuelle Zielgruppe bilden junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) zwischen in der Regel 18 und 27 Jahren, die entweder wohnungslos oder leistungsberechtigt nach AsylbLG sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme nachgehen. Ziel ist es, der Zielgruppe durch eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterbringung einen erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme zu ermöglichen. Analog zu den Bestimmungen der AW-Benutzungssatzung (siehe 2.2) wurde auch hier die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften und zur Mitwirkung in die Satzung aufgenommen.

Analog zur AW-Benutzungssatzung war ein Neuerlass nicht zuletzt aufgrund einer weitreichenden Angleichung der beiden Benutzungssatzungen erforderlich.

Die überarbeiteten Bestimmungen zum Betretungsrecht (§ 8) sowie der erforderliche Passus zum Gewaltschutz (§ 2) wurden auch in der JGM-Quartiere-Benutzungssatzung berücksichtigt.

Die Neufassung der JGM-Quartiere-Benutzungssatzung befindet sich in Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage.

3.2 Neuerlass der JGM-Quartiere-Gebührensatzung (Anlage 4)

Analog der JGM-Benutzungssatzung wird auch eine neue Gebührensatzung für die JGM-Quartiere erlassen. Neben einer Erhöhung der Gebühren im Vergleich zur bestehenden UF-Quartiere-Gebührensatzung sieht die neue Satzung eine Umbenennung von UF- zu JGM-Quartieren vor. Außerdem erfolgt eine Erweiterung der Gebührenkategorien.

Die JGM-Quartiere-Gebührensatzung befindet sich in Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage.

3.2.1 Gebührenerhöhung

Als Bemessungsgrundlage der Gebührenfestsetzung wurde der Zeitraum zwischen 2018 (letzte Gebührenbemessung für UF-Quartiere) und 2023 (Zeitpunkt der gem. Art. 8 Abs. 2

S. 1 KAG ermittelten ansatzfähigen Kosten) herangezogen (Gebührenkalkulation vom 13.02.2025). Eine kostendeckende Gebührenerhebung würde hier dem Zweck der Einrichtung entgegenstehen.

Das preisgünstige Unterbringungs- und Betreuungsangebot speziell für junge Geflüchtete in Schule/Ausbildung soll ein Anreiz für die Zielgruppe sein, eine Bildungsmaßnahme aufzunehmen und erfolgreich abschließen zu können, ohne zusätzliche Transferleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Die Erhöhung erfolgt daher nach dem für den Bemessungszeitraum einschlägigen Preissteigerungsindex i. H. v. 19,0 %.

3.2.2 Erweiterung der Kategorien

Für junge Erwachsene, die während der laufenden Unterbringung ihre schulische Maßnahme oder Ausbildung abschließen oder abbrechen, wird eine neue Kategorie mit erhöhten Gebühren eingeführt (§ 4 Abs. 2 JGM-Quartiere-Gebührensatzung). Eine solche Ausweitung der Kategorien soll dem Umstand gerecht werden, dass viele junge Menschen trotz erfolgreicher Ausbildung und festem Arbeitsplatz keinen Anschlusswohnraum in München finden können. Um zu verhindern, dass dieser Personenkreis ins akute Wohnungslosensystem fällt, da die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem JGM-Quartier nicht mehr vorliegen, wird eine Übergangszeit von sechs Monaten ermöglicht (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 8 JGM-Benutzungssatzung). Dieser Zeitraum erlaubt es der Zielgruppe, intensiv nach Wohnraum zu suchen oder eine neue Maßnahme aufzunehmen, jedoch unter Entrichtung erhöhter Gebühren.

Als Maßstab für die Gebührenfestsetzung in dieser Kategorie werden die aktuell geltenden Gebühren gem. Notquartiere-Gebührensatzung analog herangezogen. Dies ist angemessen, da dieser Betrag auch im Rahmen einer Unterbringung im regulären Wohnungslosensystem zu entrichten ist.

Die Staffelung der Gebührenhöhe in Abhängigkeit einer schulischen Maßnahme oder Ausbildung ist auch mit dem Äquivalenzgebot im Abgabenrecht vereinbar. Zwar sind nach dem Äquivalenzgebot in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) bei im Wesentlichen gleicher Inanspruchnahme einer Einrichtung auch in etwa gleich hohe Gebühren festzusetzen. Allerdings verlangt der Gleichheitssatz keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und nicht willkürlich sind. Unterschiedliche Gebührenhöhen aus sachlichen Gründen und auch unter Berücksichtigung lenkender Nebenzwecke sind daher möglich (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 30.11.2022 – OVG 9 A 1.19).

Vorliegend soll mit der höheren Gebühr nach Ende einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ein Übergangszeitraum für Auszug und Anmietung einer eigenen Wohnung ermöglicht und eine Motivation für einen Umzug in eine Privatwohnung geschaffen werden. Das Ziel, einen Übergangszeitraum zu ermöglichen und einen Anreiz für einen (integrationsfördernden) Umzug in eine eigene Wohnung zu schaffen, stellt einen ausreichenden sachlichen Grund für die zulässige Differenzierung in der Gebührenhöhe dar.

3.3 Außerkrafttreten der UF-Quartiere-Benutzungssatzung und der UF-Quartiere-Gebührensatzung

Aufgrund des Neuerlasses der JGM-Quartiere-Benutzungssatzung und der JGM-Quartiere-Gebührensatzung werden die Satzung über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung) und die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Gebührensatzung), jeweils vom 10.04.2018, obsolet. Diese Satzungen treten daher mit Erlass der neuen Satzungen außer Kraft.

4. Entscheidungsvorschlag

Die Neuerlasse der genannten Satzungen werden beschlossen.

5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen	489.100€ ab 2026	122.200 € in 2025	0 €
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	489.100 €	122.200 € in 2025	0 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Erträge			

Die aufgrund der Gebührenerhebung angegebenen Mehreinnahmen basieren auf der individuellen Belegung (Zeitraum, Verlauf) gemäß den verschiedenen Benutzungssatzungen für Abgeschlossene Wohnräume und JGM-Quartiere. Daher handelt es sich lediglich um Näherungswerte, die nicht genau vorhergesagt oder beeinflusst werden können. Unter dieser Voraussetzung wird für den Zeitraum von September bis Dezember 2025 mit Mehreinnahmen von etwa 122.200 € gerechnet, und ab 2026 sind ca. 489.100 € zu erwarten.

6. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Die Stadtkämmerei stimmt dieser Beschlussvorlage zu (Anlage 5). Die Stadtkämmerei begrüßt die Anpassung der Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung, wodurch Mehreinnahmen generiert werden können.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoğlu, die Stadtkämmerei, das Direktorium-Rechtsabteilung, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung über die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht (Abgeschlossene Wohnräume-Benutzungssatzung – AW-Benutzungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München (Abgeschlossene Wohnräume Gebührensatzung – AW-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung über die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München (JGM-Quartiere-Benutzungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München (JGM-Quartiere-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig in 2025 entstehenden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 122.200 € und ab 2026 dauerhaft entstehenden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 489.100 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2025 und der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F (4x)
An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Sozialreferat, S-III-U
An das Sozialreferat, S-III-L/R
z. K.
Am